

## Nutzungsordnung

der Unterkünfte für Asylbewerber und Asylbewerberinnen sowie nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer im Burgenlandkreis

Der Aufenthalt in den Unterkünften vollzieht sich unter besonderen Bedingungen und erfordert von allen Bewohnern gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme.

Alle leben hier in einer gleichberechtigten Gemeinschaft von Angehörigen verschiedener Nationalitäten.

Der Burgenlandkreis erlässt daher folgende Nutzungsordnung:

### 1. Allgemeine Festlegungen

- a) Voraussetzung für den berechtigten Aufenthalt in einer Unterkunft des Burgenlandkreises ist:
  - Das Vorliegen einer gültigen Zuweisungsentscheidung durch den Burgenlandkreis oder
  - eine gültige Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber, eine gültige Duldung oder andere Aufenthaltsgenehmigung.
  
- b) Der berechtigte Aufenthalt in den Unterkünften endet mit
  - der Aushändigung einer anderen Zuweisungsentscheidung/Umzugsauflage,
  - der rechtskräftigen Rückführung der Ausländerbehörde oder
  - der durch den Burgenlandkreis erlaubte Auszug aus der Unterkunft.
  
- c) Das Personal der Unterkünfte und die Mitarbeiter des eingesetzten Sozial- sowie Sicherheitsdienstes sind gegenüber den Bewohnern zur Durchsetzung der Nutzungsordnung, Wahrung der Sicherheit und des Brandschutzes weisungsbefugt. Die Bewohner haben diesen Anordnungen Folge zu leisten.
  
- d) Alle, den Unterkünften zugewiesenen, Bewohner müssen täglich erreichbar sein. Bei Einzug in die Unterkunft muss eine Kontaktmöglichkeit bei den Sozialarbeitern angegeben werden. Abwesenheiten sind der sozialen Betreuung gegenüber anzuzeigen.
  
- e) Das, in der Aufenthaltsgestattung/Duldung, benannte Territorium ist nicht zu verlassen. Besondere Genehmigungen erteilt nur die zuständige Ausländerbehörde.

- f) Jedem Bewohner wird mit Zuweisung einmalig eine Erstausrüstung – bestehend aus Geschirr, Besteck, je einem Satz Bettwäsche sowie Handtüchern, Kopfkissen, Bettdecke, Matratze – ausgehändigt.
- g) Jede zugewiesene Wohnung verfügt in Summe über eine Haushaltsgrundausrüstung – bestehend aus einem Topfset, Küchenutensilien, Reinigungsmaterialien, Mülleimer, Wischmopp und Eimer. Diese Ausrüstung wird leihweise überlassen.
- h) Jeder Wohnheimplatz wird mit einem Bett, einem Schrank sowie mindestens einem Stuhl ausgestattet. Die Einrichtung von Küche und Sanitärbereich bestimmt sich nach den Vorgaben der jeweiligen Unterkunft.

## **2. Unterkunft**

- a) Die soziale Betreuung weist dem Bewohner im Auftrag des Burgenlandkreises einen bestimmten Unterkunftsplatz zu. Ein eigenmächtiger Wechsel des Unterkunftsplatzes sowie der Austausch von Einrichtungsgegenständen ist untersagt.
- b) Bewohner dürfen privates Inventar nur mit Zustimmung des Burgenlandkreises in die Unterkunft einbringen. Insbesondere ist es verboten Mikrowellen, Herdplatten oder ähnliche, für die Speisenzubereitung geeignete, Gegenstände in den Unterkünften zu benutzen oder aufzubewahren.
- c) Weggefallen – s. Pkt. 9
- d) Weggefallen – s. Pkt. 8 d)

## **3. Pflichten der Bewohner**

- a) Die Bewohner haben auf einwandfreie hygienische Zustände, insbesondere in den Küchen sowie den Bädern, zu achten. Sie haben ihre Zimmer/Wohnungen wöchentlich zu reinigen. Die Unterkünfte sind täglich mindestens zweimal 30 Minuten vollständig zu lüften.
- b) Weiterhin haben die Bewohner den reibungslosen Betrieb sowie den Erhalten von Ordnung und Sauberkeit in den Unterkünften zu unterstützen.
- c) Während der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist die Lautstärke in den Unterkünften auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

## **4. Hausverbot**

- a) Das Hausrecht obliegt dem Burgenlandkreis.

- b) Zur Sicherung des Schutzes der Bewohner und des Erhalts des Hausfriedens kann bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung sowie strafrechtlich relevantes Verhalten als Ausübung des Hausrechts gegenüber Besuchern der Unterkünfte ein Hausverbot erteilt werden.  
Das Hausverbot kann für mehrere Unterkünfte ausgesprochen werden.
- c) Das Hausverbot kann durch folgende Personen erteilt werden:
- Mitarbeitende der sozialen Betreuung
  - diensthabende Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes
  - den Burgenlandkreis
- d) Ein Hausverbot mit Wirksamkeit von über einer Woche kann nur durch den Burgenlandkreis ausgesprochen werden.
- e) Bei Missachtung des Hausverbots kann von den unter Abs. c) genannten Anzeige wegen Hausfriedensbruchs gestellt werden. Das Recht zur Stellung eines Strafantrags gem. § 123 StGB liegt beim Burgenlandkreis. Die unter c) genannten Einzelpersonen haben dem Burgenlandkreis über die Geschehnisse Bericht zu erstatten.

## **5. Besucher**

- a) Besucher haben sich beim Sozial- oder wachhabenden Sicherheitsdienst, unabhängig von der Tageszeit, an- und abzumelden und auszuweisen. Sie werden durch einen Eintrag im Besucherbuch registriert.
- b) Den Sozial- sowie wachhabenden Sicherheitsdienst und dem Burgenlandkreis steht das Recht zu stichprobenartig bzw. anlassbezogen Personenkontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen können Personen oder mitgeführte Gegenstände betreffen. Jede Person erklärt sich mit dem Betreten der Unterkünfte mit dieser Kontrolle einverstanden.
- c) Sofern Grund zu der Annahme besteht, dass der Besucher in der Unterkunft Waren oder Dienstleistungen anbietet, kommerzielle Werbung betreibt oder gegen eines der sonstigen Verbote verstoßen will, ist er zurückzuweisen.
- d) Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr in den Unterkünften aufhalten. Der Burgenlandkreis kann Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.
- e) Übernachtungen sind kostenpflichtig. Es sind kurzzeitige Übernachtungen von bis zu zwei Wochen gestattet. Pro Nacht wird eine Pauschale von 4,00 € berechnet. Der Betrag muss im Voraus an den Burgenlandkreis gezahlt werden. Nachträglich festgestellte, unangekündigte Übernachtungen werden mit einer erhöhten Pauschale von 5,00 € pro Nacht abgerechnet.

- f) Während des Aufenthalts in den Unterkünften haben Besucher die Nutzungs- sowie jeweils geltende Hausordnung zu beachten und Anordnungen des Sozial- sowie wachhabenden Sicherheitsdienstes und des Burgenlandkreises Folge zu leisten.
- g) Besucher, die in den Unterkünften angetroffen werden und sich nicht ordnungsgemäß angemeldet haben, werden aus der Unterkunft verwiesen und bei etwaiger Weigerung das Haus zu verlassen wegen Hausfriedensbruchs strafrechtlich verfolgt. Dasselbe gilt für Besucher, die sich ohne Erlaubnis nach 22.00 Uhr in den Unterkünften befinden.
- h) Personen unter 18 Jahren haben als Besucher nur dann Zutritt zu den Unterkünften, wenn diese Personen durch einen sorgeberechtigten Elternteil begleitet werden oder eine schriftliche Erlaubnis eines sorgeberechtigten Elternteils vorlegen können.

## **6. Anzeigepflicht**

- a) Dem Sozial- oder wachhabenden Sicherheitsdienst sind folgende Sachverhalte unverzüglich zu melden:
  - Feuergefahr
  - ansteckende Krankheiten
  - Auftreten von Ungeziefer
  - im oder auf dem Gelände der Unterkünfte begangene mit Strafe bedrohte Handlungen, insbesondere Körperverletzung, Diebstahl, Sachbeschädigung und der Handel mit Waffen oder Betäubungsmitteln aller Art sowie Handel mit Waren und Dienstleistungen aller Art
  - Schäden an der Heizung, an Elektrogeräten, Gas- und Wasserleitungen, an elektrischen Anlagen, in Sanitär- und Küchenbereichen
  - sonstige, für den Betrieb der Unterkünfte wichtige, Vorkommnisse

## **7. Verbote**

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sind verboten:

- a) jede eigenmächtige bauliche oder technische Veränderung im oder auf dem Gelände der Unterkünfte, zum Beispiel an Licht-, Gas- oder Wasserleitungen
- b) das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer in geschlossenen Räumen, das Lagern von brennbaren Stoffen und Flüssigkeiten, KfZ-Batterien, E-Roller oder Fahrräder sowie deren Akkus innerhalb der Unterkünfte sowie Feuerwerkskörpern,
- c) das Entfernen und Abkleben jeglicher Rauchwarnmelder,
- d) das Aufstellen von privatem Inventar ohne Genehmigung,

- e) das Aufstellen von elektrischen Geräten, insbesondere Mikrowellen oder ähnliches,
- f) Ruhestörender Lärm,
- g) das Halten von Tieren jeder Art,
- h) jegliche politische Tätigkeit, welche den Grundzügen der Rechtsstaatlichkeit entgegenstehen,
- i) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art und jegliche kommerzielle Werbung,
- j) der Besitz, die Veräußerung und der Genuss von Betäubungsmitteln,
- k) der Besitz, die Veräußerung und die Anwendung von Schuss- oder Stichwaffen aller Art,
- l) das Abstellen von Fahrrädern und sonstigen Fortbewegungsmitteln aller Art außerhalb der dafür vorgesehen Bereiche,
- m) das Abstellen von Unrat, Hausmüll, Sperrmüll und sonstiger Abfälle in oder auf dem Gelände der Unterkünfte,
- n) das Verstellen von Flucht- und Rettungswegen in und auf dem Gelände der Unterkünfte,
- o) Müllentsorgung über den Balkon sowie das Werfen von Hausmüll, Unrat sowie Zigaretten vom Balkon,
- p) Glücksspiele aller Art.

## **8. Spezielle Festlegungen**

- a) Die Post in den Gemeinschaftsunterkünften wird zentral durch die soziale Betreuung entgegengenommen. Die Bewohner sind verpflichtet die Post eigenständig in dem für sie zuständigen Sozialbüro abzuholen. Nicht abgeholte Post wird innerhalb eines Monats an den Absender zurückgeschickt.
- b) Bewohner, die sich länger als 14 Tage nicht in der zugewiesenen Unterkunft aufhalten, verlieren ihren Anspruch auf das vom Burgenlandkreis zugewiesene Bett.
- c) Die Bedienung der Waschmaschine darf erst nach Einweisung durch die soziale Betreuung erfolgen.
- d) Zur Einhaltung der Nutzungsordnung und Gewährleistung der Sicherheit werden regelmäßig unangekündigt Wohnraumkontrollen durch die soziale Betreuung,

den wachhabenden Sicherheitsdienst oder den Burgenlandkreis selbst durchgeführt. Dabei ist uneingeschränkt Zutritt zum Wohnraum zu gestatten. Darüber hinaus werden alle weiteren Räumlichkeiten der Gemeinschaftsunterkünfte durch eben genannten Personengruppen kontrolliert. Unerlaubte Gegenstände werden eingezogen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit getroffen.

- e) Das Befahren des Geländes der Unterkünfte mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet. Fahrräder sowie sonstige, unmotorisierte Fahrzeuge müssen auf dem Gelände der Unterkünfte geschoben werden.  
Ausnahmen hiervon sind mit dem Sozial- oder dem wachhabenden Sicherheitspersonal abzusprechen.

## **9. Haftung**

- a) Jeder Bewohner haftet für die von ihm verursachten Schäden an und in den Unterkünften nach gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für alle in den Unterkünften und an den technischen Anlagen verursachten Schäden, die durch Änderungen, Eingriffe in sowie unsachgemäße Nutzung von technischen Anlagen herbeigeführt wurden.  
Dies gilt insbesondere für Heizungsanlagen inklusive Heizkörper und Heizungsrohre, die Anlagen zur Stromversorgung sowie die Sanitäreanlagen. Sind für den Schaden mehrere Bewohner nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.
- b) Bei Untergang der Erstausrüstung oder der Haushaltsgrundausrüstung müssen die Bewohner für den Ersatz der Gegenstände eigenständig und auf eigene Kosten Sorge tragen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Die Wohnheimordnung vom 01.10.2018 tritt sodann außer Kraft.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Nutzungsordnung die männliche Personenbezeichnung verwendet. Die in dieser Nutzungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.